

§ 2 Ifs BilDokV 2023

Personenbezogene Bezeichnungen

Ifs BilDokV 2023 - Bildungsdokumentationsverordnung für land- und forstwirtschaftliche
Berufs- und Fachschulen 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 24.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at